

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“

A. Zielsetzung

Weitere Verbesserung der Finanzausstattung der neuen Bundesländer und ihrer Gemeinden in den Jahren 1992 bis 1994;

Vermeidung von Fördermaßnahmen des Bundes zugunsten der alten Bundesländer, die nach Herstellung der deutschen Einheit angesichts der Strukturprobleme der neuen Länder mit der Verfassung nicht länger in Einklang stehen;

Milderung der sich hieraus für die betroffenen alten Bundesländer ergebenden Übergangsprobleme.

B. Lösung

Aufhebung des Strukturhilfegesetzes ab 1992;

Leistung einer einmaligen pauschalen Überbrückungshilfe von 600 Mio. DM in 1991 für die bisherigen Empfängerländer von Strukturhilfe;

Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ um das bisherige Gesamtvolumen der Strukturhilfe (jährlich 2,45 Mrd. DM) durch entsprechende Bundesleistungen an den Fonds in den Jahren 1992 bis 1994;

Weitere Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ in den Jahren 1992 bis 1994 durch zusätzliche Bundesleistungen in Höhe von jährlich 3,45 Mrd. DM;

Weitergewährung und Verdoppelung der den Ländern Saarland und Bremen bei den Bundesergänzungszuweisungen wegen Haushaltsstrukturproblemen bisher gewährten Sondervorabbeträge für die Jahre 1992 und 1993.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 1991 bis 1994 die nachstehenden finanziellen Auswirkungen:

Haushaltsbelastungen (-)/Haushaltsentlastungen (+)
Mio. DM im Rechnungsjahr

	1991	1992	1993	1994
Bund	-600	-3 450	-3 450	-3 450
alte Länder	+600	-2 450	-2 450	-2 450
neue Länder/ Gemeinden	—	+5 900	+5 900	+5 900

Der Sondervorabbetrag bei den Bundesergänzungszuweisungen in 1992 und 1993 steigt beim Saarland auf 150 Mio. DM und bei Bremen auf 100 Mio. DM. Hieraus ergeben sich zugunsten dieser beiden Länder derzeit nicht genau quantifizierbare Veränderungen bei der Verteilung des mit dem Umsatzsteueraufkommen wachsenden Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) - 526 11 - Fi 85/91

Bonn, den 30. September 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 6. September 1991 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden nachgereicht.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Strukturhilfegesetzes

(1) Das Strukturhilfegesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) wird mit Ablauf des 31. Dezember 1991 aufgehoben. Auf Finanzhilfen, die bis zum 31. Dezember 1991 nach dem Strukturhilfegesetz gewährt worden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch nach dem 31. Dezember 1991 anzuwenden.

(2) Der Bund leistet bis zum 31. Dezember 1991 als zusätzliche Finanzhilfe nach dem Strukturhilfegesetz und einmalige pauschale Überbrückungshilfe an die Länder

Bayern	38 700 000 DM,
Berlin	17 600 000 DM,
Bremen	15 500 000 DM,
Hamburg	27 700 000 DM,
Niedersachsen	159 700 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	185 100 000 DM,
Rheinland-Pfalz	66 600 000 DM,
Saarland	27 400 000 DM,
und Schleswig-Holstein	61 700 000 DM.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314, 1316), werden die Sätze 1 bis 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Fonds dient der Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 28 des Staatsvertrages mit der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 und der Leistung weiterer Hilfen an die Deutsche Demokratische Republik. Der Fonds dient auch der Leistung von Hilfen an die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Hilfen

werden in den Jahren 1990 bis 1994 gewährt und betragen insgesamt 132,7 Milliarden DM. Davon können im Jahre 1990 Leistungen in Höhe von 22 Milliarden DM, im Jahre 1991 in Höhe von 35 Milliarden DM, 1992 in Höhe von 33,9 Milliarden DM, 1993 in Höhe von 25,9 Milliarden DM und 1994 in Höhe von 15,9 Milliarden DM erbracht werden. Die jährlichen Leistungen des Fonds werden ab 1. Januar 1991 als besondere Unterstützung den vorgenannten Ländern zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt und auf diese Länder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, verteilt. Ab 1992 sind von den jährlichen Leistungen des Fonds mindestens 2,45 Milliarden DM für investive Zwecke zu verwenden.“

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11a Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314, 1316), wird wie folgt gefaßt:

„(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich ab 1992 nachstehende Länder folgende Vorabbeträge:

Bremen	150 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	20 000 000 DM,
Saarland	250 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	50 000 000 DM.

Der Vorabbetrag für das Saarland ermäßigt sich ab dem Jahr 1994 auf 100 000 000 DM. Der Vorabbetrag für Bremen ermäßigt sich ab dem Jahr 1994 auf 50 000 000 DM.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

1. Das Strukturhilfegesetz sieht vor, daß der Bund ab 1989 für die Dauer von zehn Jahren den alten Bundesländern mit Ausnahme von Hessen und Baden-Württemberg Finanzhilfen für Investitionen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in Höhe von jährlich 2,45 Mrd. DM gewährt. Die ursprüngliche Konzeption des Strukturhilfegesetzes ist angesichts der erheblichen Strukturprobleme in den neuen Ländern durch die deutsche Einigung überholt. Eine Weitergewährung der bisherigen Strukturhilfen an die alten Empfängerländer nach dem 1. Januar 1992 würde wegen des starken Strukturgefälles zu den neuen Ländern mit der Finanzverfassung nicht im Einklang stehen. Aus diesen Gründen wird das Strukturhilfegesetz mit Ablauf des Jahres 1991 aufgehoben. Bereits bisher enthält das Gesetz eine Revisionsklausel, nach der zum 1. Januar 1992 die Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder der Entwicklung angepaßt werden soll.

Als Überbrückungshilfe gewährt der Bund den bisherigen Empfängerländern noch in 1991 im Hinblick auf bereits angemeldete längerfristige Vorhaben einen zusätzlichen pauschalen Betrag in Höhe von 600 Mio. DM.

2. Die durch die Aufhebung des Strukturhilfegesetzes ab 1992 freiwerdenden Bundesmittel von jährlich 2,45 Mrd. DM werden über den Fonds „Deutsche Einheit“ den neuen Ländern und ihren Gemeinden zur Verbesserung ihrer allgemeinen Finanzausstattung zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus stellt der Bund über den Fonds weitere Mittel in Höhe von jährlich 3,45 Mrd. DM zur Verfügung. Die jährlichen Gesamtleistungen des Fonds an die neuen Länder und ihre Gemeinden erhöhen sich damit in den Jahren 1992 bis 1994 insgesamt um jährlich 5,9 Mrd. DM.

3. Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird den Haushaltsstrukturproblemen der Länder Saarland und Bremen, die durch den Wegfall der Strukturhilfe zusätzlich erschwert werden, im Rahmen der Bundesergänzungszuweisungen Rechnung getragen werden.

Bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen erhalten wegen ihrer besonders ungünstigen Haushaltssituation das Saarland einen Sondervorabtrag von jährlich 75 Mio. DM und Bremen von jährlich 50 Mio. DM. Nach geltendem Recht läuft diese Regelung 1991 aus. Die Haushaltslage der beiden Länder ist im Vergleich zu derjenigen der anderen alten Bundesländer auch weiterhin schwierig. Die Gesetzesänderung bezweckt deshalb eine Verlängerung der Sondervorabtragsregelung nach § 11a Abs. 3 Finanzausgleichs-

gesetz um zwei Jahre. Gleichzeitig sollen im Hinblick auf die Probleme, die sich durch den Wegfall der Finanzhilfen nach dem Strukturhilfegesetz in besonderem Maße für Bremen und das Saarland ergeben, die bisherigen Sondervorabträge für diese zwei Jahre verdoppelt werden.

Das Gesamtvolumen der bis 1993 in § 11a Abs. 1 Satz 1 Finanzausgleichsgesetz festgelegten Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 2 v. H. des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird nicht erhöht. Die Regelung des § 11a Abs. 1 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz wird nicht fortgeschrieben. Dadurch, daß sich das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen nach einem bestimmten Prozentsatz (2 v. H.) des Umsatzsteueraufkommens bemißt, steigt es automatisch mit der Entwicklung der Umsatzsteuer.

4. Das Gesetz führt für den Bund im Jahr 1991 zu Mehrausgaben von 600 Mio. DM und in den Jahren 1992 bis 1994 zu Mehrausgaben in Höhe von jährlich 3,45 Mrd. DM.

Bei den bisherigen Empfängerländern von Strukturhilfeleistungen führt das Gesetz in 1991 zu Mehreinnahmen von insgesamt 600 Mio. DM, ab 1992 zu Mindereinnahmen in Höhe von jährlich insgesamt 2,45 Mrd. DM.

Die neuen Bundesländer einschließlich Berlin erhalten nach dem Gesetz in den Jahren 1992 bis 1994 Mehreinnahmen in Höhe von jährlich insgesamt 5,9 Mrd. DM. Die Gemeinden im Beitrittsgebiet sind hieran zu 40 v. H. beteiligt.

Die Einnahmen der Länder Saarland und Bremen aus Bundesergänzungszuweisungen werden infolge der Weitergewährung und Verdoppelung der Sondervorabträge in den Jahren 1992 bis 1993 stärker zunehmen als die entsprechenden Einnahmen der anderen Empfängerländer von Bundesergänzungszuweisungen. Da das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen von der Entwicklung des Umsatzsteueraufkommens abhängt, lassen sich derzeit die Auswirkungen des Gesetzes insoweit nicht genau quantifizieren.

Soweit durch das Gesetz Bundesmittel in Höhe der bisherigen Strukturhilfemittel in die neuen Länder und ihre Gemeinden umgelenkt werden, dürften durch den effizienteren Einsatz der Mittel tendenziell preissenkende Effekte zu erwarten sein. Hinsichtlich der darüber hinaus vorgesehenen Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ handelt es sich um eine Maßnahme zur Sicherung der allgemeinen Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Gemeinden, bei deren Unterbleiben eine zusätzliche Nachfrage nach Kreditmitteln auf dem Kapitalmarkt mit entsprechenden Zinssteigerungs-

effekten auftreten würde. Die Mittel sind nicht für zusätzliche Ausgaben, die preisstärkend wirken könnten, vorgesehen. Insofern sind von ihnen keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Aufhebung des Strukturhilfegesetzes)

Zu Absatz 1

Das Strukturhilfegesetz wird mit Ablauf des Jahres 1991 aufgehoben. Für die Finanzhilfen, die bis Ende 1991 auf die Verwahrkonten übertragen worden sind, finden die verwaltungstechnischen Regelungen dieses Gesetzes (§§ 3 bis 7) weiterhin Anwendung.

Zu Absatz 2

Die in § 1 des Strukturhilfegesetzes genannten Länder haben in den Jahren 1989 und 1990 zum Teil langfristige Vorhaben angemeldet, die bei allen Ländern zusammen in 1992 Folgekosten in Höhe von rund 1,2 Mrd. DM verursachen. Zur Milderung der sich aus dem Wegfall des Strukturhilfegesetzes ab 1992 ergebenden Übergangsprobleme gewährt der Bund den bisherigen Empfängerländern von Strukturhilfe eine einmalige pauschale Überbrückungshilfe in Höhe von 50 v. H. dieses Gesamtbetrages. Wegen der unterschiedlichen Anmeldepraxis der Länder wird bei der Verteilung der Überbrückungshilfe der Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 1 Strukturhilfegesetz zugrunde gelegt.

Zu Artikel 2 (Fonds „Deutsche Einheit“)

Durch die Gesetzesänderung werden den neuen Ländern und ihren Gemeinden in den Jahren 1992 bis 1994 jährlich zusätzlich 5,9 Mrd. DM aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ zur Verfügung gestellt. Die Verteilung auf die einzelnen Länder richtet sich wie bisher nach ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres. Die Gemeinden im Beitrittsgebiet sind hieran wie bisher zu 40 v. H. beteiligt.

Von den jährlichen Gesamtleistungen des Fonds sind in den neuen Ländern und ihren Gemeinden ab 1992 mindestens 2,45 Mrd. DM für investive Zwecke zu verwenden. Dieser Betrag entspricht dem Gesamtvolumen der bisherigen jährlichen Strukturhilfemittel.

Zu Artikel 3 (Finanzausgleichsgesetz)

Die Sondervorabbeträge aus den Bundesergänzungszuweisungen für das Saarland und Bremen, die diesen wegen ihrer besonders ungünstigen Haushaltssituation gewährt werden, sollen in den Jahren 1992 und 1993 weitergezahlt werden. Gleichzeitig werden sie im Hinblick auf die Probleme, die sich ab 1992 durch den Wegfall der Strukturhilfemittel in besonderem Maße für diese Länder ergeben, für diese zwei Jahre verdoppelt. Der Vorabbetrag aus den Bundesergänzungszuweisungen beläuft sich danach in den Jahren 1992 und 1993 für das Saarland auf insgesamt 250 Mio. DM und für Bremen auf insgesamt 150 Mio. DM jährlich.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

